

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 30.12.2009

Nr.: 32

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
692 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Gerwisch..... 1318
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
693 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ Klein-Mangelsdorf..... 1319
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
694 Planungen für die Landesstraße L34 Knoten mit der B1 bis Roßdorfer Altkanal 1320
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

692

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Gerwisch

Auf der Grundlage des § 138 GO LSA hat der Landkreis Jerichower Land am 21.12.2009 die Ersetzung des Beschlusses des Gemeinderates Gerwisch zur Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Gerwisch vom 13.06.2002 gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 GO LSA verfügt und am 22.12.2009 wie folgt ersetzt:

Aufgrund der Vorschriften der GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 KAG-LSA in Verbindung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt wird die Marktsatzung der Gemeinde Gerwisch geändert:

§ 1

Im § 4 - Gegenstände des Wochenmarktverkehrs - wird nach dem Satz: Die Gewerbetreibenden haben sich gemäß §§ 14 und 55 GewO zu legitimieren – Reisegewerbekarte. folgende Bestimmung angefügt:

Werden Gewerbetreibende von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus im Geltungsbereich dieser Satzung vorübergehend selbständig gewerbsmäßig tätig, findet vorstehender Satz keine Anwendung. Es sei denn,

- a. es werden gewerbsmäßige Tätigkeiten ausgeübt, die aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36) vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie oder aufgrund der Regelungen des Artikels 17 dieser Richtlinie von der Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sind oder
- b. die Tätigkeit wird aus dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heraus zur Umgehung der §§ 14 und 55 GewO erbracht.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 28.12.2009 in Kraft.

Burg, den 28.12.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

693

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ Klein-Mangelsdorf

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Friedensstraße“ Klein-Mangelsdorf gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ Klein-Mangelsdorf, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 04.01.2010 bis 08.02.2010

im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 23.12.2009

Bothe
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

694

Landesbetrieb Bau - Hauptniederlassung,
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg
Tel. 0391 567-02

Magdeburg, 22. Dezember 2009

Planungen für die Landesstraße L34 Knoten mit der B1 bis Roßdorfer Altkanal

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (LBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Roßdorf (0323)

Flur: 1

Flurstücke: 119/23; 127/45; 144/47; 145/47; 146/47; 44/1; 89/47

Flur: 2

Flurstücke: 168/2; 180/1; 180/10; 180/2; 180/3; 180/4; 180/7; 180/8; 180/9; 185/1; 185/2; 210/1; 210/2; 210/3; 211/1; 211/2; 211/3; 223/10; 223/11; 223/9; 294/182; 296/182; 299/182; 308/184; 313/193; 314/194; 410/199; 414/198; 844/217; 866/182; 875/193; 876/193; 878/208; 885/224; 886/224; 888/182; 890/188

in der Zeit vom 01.03.2010 bis zum 26.03.2010 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

In der Vorbereitung sind zunächst örtliche Vermessungsarbeiten zur topographischen Aufnahme des Geländes notwendig. An den Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben usw. erfolgt eine terrestrische Vermessung. Hierfür ist es notwendig, dass die o. g. Flurstücke betreten und teilweise befahren werden. Bei umfriedeten Flurstücken erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung eine separate Anmeldung. Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 36 StrG LSA zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese angekündigten Vorarbeiten kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Norbert Zaubitzer

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**